



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Kommunikation GS-UVEK

Leitlinien für die Kommunikation

Einleitung

Regierung und Verwaltung haben die Aufgabe zu informieren. Die Behörden müssen die Schweizer Bevölkerung darüber ins Bild setzen, welche Entscheide sie treffen und wie sie diese begründen. Der Bundesrat hat per Verfassung die Pflicht, die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit zu informieren.¹ Die Information muss einheitlich, frühzeitig und kontinuierlich erfolgen.² Basierend auf diesen rechtlichen Grundlagen stecken die vorliegenden Leitlinien den Rahmen ab für die externe und interne Kommunikation des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Sie formulieren eine Strategie, listen die wichtigsten Grundsätze und Ziele auf und halten die Zuständigkeiten fest. Nicht Gegenstand dieser Leitlinien ist die Kommunikation im Krisenfall.

Strategie

Das UVEK kommuniziert sachlich und koordiniert. Die Verantwortung für die Kommunikation ist dort angesiedelt, wo die Verantwortung der behördlichen Aufgabe liegt. Deshalb erfolgt die Kommunikation sowohl zentral als auch dezentral: Zum einen ist sie auf die Regierungstätigkeit der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers ausgerichtet. Zum anderen sind die Ämter für ihre fachliche Kommunikation zuständig. Eine Internetstrategie, eine Intranetstrategie und eine Social Media-Strategie ergänzen diese Leitlinien.

Grundsätze

Das UVEK informiert aktiv, sachlich, rechtzeitig, umfassend, einheitlich, koordiniert und kontinuierlich.³ Dies erfolgt in den drei Amtssprachen und in geschlechtergerechter Sprache. Die Kommunikation ist barriere- und diskriminierungsfrei und wird an die Zielgruppe und das benutzte Medium angepasst. Es gilt das Öffentlichkeitsprinzip. Die Pflicht zur Information und das Transparenzgebot finden Grenzen beim Amtsgeheimnis, beim Schutz überwiegender öffentlicher Interessen, beim Schutz berechtigter privater Interessen und bei der Vertraulichkeit im Vorfeld von Entscheiden des Bundesrats.

Zielgruppen

Wichtige Zielgruppen sind die Bevölkerung, das Parlament, die Kantone und Gemeinden, die Parteien, Verbände und Interessengruppen, die Medien sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UVEK und der Bundesverwaltung. Die Zielgruppen sind heterogen. Deshalb nutzt das UVEK verschiedene Kanäle, um den gesetzlichen Informationsauftrag zu erfüllen.

Zuständigkeiten

Die Kommunikationschefin / der Kommunikationschef des UVEK:

- ist zuständig für die Kommunikationsstrategie des UVEK
- berät und begleitet die Departementsvorsteherin / den Departementsvorsteher
- plant und koordiniert die zentralen Kommunikationsangelegenheiten des UVEK
- beobachtet und analysiert die Kommunikationslage
- leitet den Kommunikationsdienst des Generalsekretariats des UVEK

¹ Bundesverfassung, Art. 180, Abs. 2

² Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), Art. 10

³ Leitbild der Konferenz der Informationsdienste

Der Kommunikationsdienst des Generalsekretariats:

- plant die Kommunikation der Departementsvorsteherin / des Departementsvorstehers
- plant und verantwortet die Kommunikation der Bundesratsgeschäfte des UVEK
- plant und verantwortet zusammen mit den UVEK-Ämtern die Informationstätigkeit für die Abstimmungsvorlagen des UVEK
- koordiniert seine Arbeiten mit den UVEK-Ämtern, anderen Departementen, der Bundeskanzlei sowie den bundesnahen Unternehmen mit Bezug zum UVEK
- verfasst Reden und Sprechnotizen
- organisiert Medienanlässe und bereitet die Mediendokumentation auf
- beantwortet Anfragen und Briefe der Bevölkerung, Medien, Parteien und Verbände
- trägt die Verantwortung für den Auftritt des Departements im Internet, im Intranet und in den sozialen Medien und leitet die entsprechenden Gremien.

Die Ämter:

- tragen die Verantwortung für die fachliche Kommunikation
- bereiten die Kommunikation von Bundesratsgeschäften des UVEK vor
- arbeiten eng mit dem Kommunikationsdienst des Generalsekretariats zusammen, insbesondere bei politischen Geschäften
- führen eine langfristige Kommunikationsplanung und stimmen diese mit dem Kommunikationsdienst des Generalsekretariats ab
- melden wichtige Themen frühzeitig der Kommunikation des Generalsekretariats
- erstellen Kommunikationskonzepte bei strategischen Aktivitäten und Geschäften

Medienarbeit

Die Medien haben die Aufgabe, kritisch und unabhängig über Politik und Verwaltung zu berichten. Sie erfüllen damit eine wichtige staatspolitische Funktion und haben Anspruch darauf, dass ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnet wird. Sie sollen über die Medienstellen rasch zu den gewünschten Informationen gelangen. Das UVEK beantwortet Medienanfragen sachlich, rechtzeitig und vollständig.

Digitale Kommunikation

Das UVEK nutzt die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation. Über digitale Kanäle können verschiedene Bevölkerungsgruppen, aber auch Medienschaffende, Verbände und Organisationen sowie Politikerinnen und Politiker schnell und direkt erreicht werden.

Direkte Kommunikation

Das UVEK stellt die direkte Kommunikation mit der Bevölkerung über verschiedene Kanäle sicher. Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern werden rasch und verständlich beantwortet.

Interne Kommunikation

Das UVEK pflegt eine aktive interne Kommunikation, hauptsächlich über das departementale Intranet. Ziel ist es, über wichtige Ereignisse und Entscheidungen zu informieren, die Zusammenarbeit innerhalb des Departements zu fördern und die Identifikation mit dem jeweiligen Amt und dem Departement zu stärken. Die interne Kommunikation erfolgt

transparent, rechtzeitig und kontinuierlich sowie nach dem Grundsatz „intern vor extern“. Die Verantwortung für die interne Kommunikation ist dort angesiedelt, wo die Verantwortung für einen Entscheid liegt.

Gesetzliche Grundlagen

Die Kommunikation des UVEK basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen und Empfehlungen:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Art. 180
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG). Art. 10, 10a, 11, 21, 34, 40, 54
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV). Art. 23
- Bundesgesetz über die politischen Rechte. Art 10a, 11
- Bundespersonalgesetz. Art. 22
- Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
- Information und Kommunikation von Bundesrat und Bundesverwaltung
- Leitbild der Konferenz der Informationsdienste (KID)
- Richtlinien für Bundesratsgeschäfte
- Online-Kommunikation – Prinzipien und Massnahmen für die Migration der Website www.uvek.admin.ch, Dezember 2014
- Social Media Strategie – Bundesrätin und GS UVEK, Mai 2019
- Empfehlungen des Webforums Bund für das Management und die Verbreitung von Informationen via Social Media durch die Bundesstellen. 7. November 2011
- Umgang mit Social Media. Leitfaden für Mitarbeitende. EPA 2011
- Handbuch Krisenkommunikation des UVEK
- Hilfsmittel für Textredaktion des Bundes
- Leitfäden des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) bzgl. E-Accessibility
- Konzepte erstellt im Projekt «Neues kollaboratives UVEK-Intranet», 2017
- Vorgaben Corporate Design Bund
- Pflichtenheft Webforum UVEK und Leitlinien Webforum Bund
- Technische Vorgaben des ISB

Diese Leitlinien treten am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 2019

Simonetta Sommaruga, Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation